

Weller befasst sich mit nicht eingetragenen Vereinen:

Persönliche Haftung der Mitglieder?

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

„Für nicht in das Vereinsregister eingetragene Vereine gelten heute die gleichen Regelungen wie für eingetragene Vereine (e.V.).“ So hört und liest man häufig. Das ist auch grundsätzlich richtig. Obwohl der Wortlaut des Gesetzes etwas anderes sagt, hat die Rechtsprechung schon vor etlichen Jahren beide Vereinsarten im Wesentlichen gleichgestellt.

Wie sieht das speziell in dem wichtigen Bereich der Haftung aus? Auch der nicht eingetragene Verein hat vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Diese können im Namen des Vereins z.B. vertragliche Verbindlichkeiten eingehen. Vertragspartner ist dann der nicht eingetragene Verein. Entsteht dem Vertragspartner ein Schaden, muss hierfür der Verein einstehen. Das einzelne Vereinsmitglied trifft keine persönliche Haftung. Allerdings kann der Verein - ob eingetragener oder nicht – seine Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder persönlich in Regress nehmen, also etwa von diesen die Erstattung des Betrages fordern, den der Verein als Schadensersatz an den Vertragspartner zahlen musste. Bis hierhin besteht kein Unterschied zwischen beiden Vereinsarten. Allerdings werden beim e.V. die (Vorstands-)Mitglieder in dieser Situation durch die §§ 31 a und 31 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geschützt: Sie haften nur dann persönlich, wenn sie einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Hier stellt sich nun die Frage, ob die §§ 31a und 31b BGB auch im nicht eingetragenen Verein gelten. Leider wird diese Frage von den Juristen nicht immer klar und eindeutig bejaht. Zur Sicherheit sollte ein nicht eingetragener Verein daher die §§ 31a und 31b BGB besser in die Satzung aufnehmen. In den Situationen, in denen diese Bestimmungen eingreifen und die hier nicht alle dargestellt werden können, besteht dann im Ergebnis kein Unterschied zwischen dem e.V. und dem nicht eingetragenen Verein bzw. den (Vorstands-)Mitgliedern beider Vereinsarten.

Daneben gibt es beim nicht eingetragenen Verein allerdings folgende wichtige Besonderheit, nämlich die Haftung des Handelnden. Die Person, die für einen nicht rechtsfähigen Verein nach außen hin auftritt (also z.B. ein Rechtsgeschäft abschließt), nennt das Gesetz „Handelnder“. Diese Person trifft eine persönliche Haftung neben der Haftung des Vereins. Die Haftung des Handelnden greift unabhängig davon ein, ob der jeweilige Handelnde Vertretungsmacht hat oder nicht. Das bedeutet also in der Praxis beispielsweise: Wer für den Verein vertragliche Verpflichtungen (z.B. Kauf- oder Mietverträge) eingeht, kann privat in Haftung genommen werden, wenn der Verein die vertraglichen Leistungen nicht erfüllt.

Diese Haftung kann nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden. Man kann aber die persönliche Haftung in dem jeweiligen Vertrag ausschließen, also mit dem Vertragspartner vertraglich vereinbaren, dass nur der Verein haftet und nicht auch die für den Verein unterzeichnenden Personen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass auch der nicht eingetragene Verein die steuerliche Gemeinnützigkeit erlangen kann. Für ihn gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den e.V..

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de